

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 21. Dezember 2005

4999. 2004/487

Weisung 272 vom 15.9.2004:

Revision der Tarife und des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21.2.1990

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Protokoll-Nr. 4992/2005).

Detailberatung:

I. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif A für das Elektrizitätswerk erlassen.

2.3. Wirkenergie/2.3.1. Q1 (...)

Antrag Kommissionsmehrheit

Ergänzung:

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A, setzt sich Q1 (Ökostrom) zusammen aus höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

Antrag Kommissionsminderheit:

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP).

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif A 2.3.1. Q2, Tarif B 2.3.1. Q2, Tarif C 3.3.1 Q2, Tarif WP 3.2. Q1 und Tarif WP 3.2 Q2.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.



2.3. Wirkenergie/2.3.2. Q2 (...)

Antrag Kommissionsmehrheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

Ergänzung: 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Antrag Kommissionsminderheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif A 2.3.1. Q1, Tarif B 2.3.1. Q2, Tarif C 3.3.1. Q2, Tarif WP 3.2. Q1 und Tarif WP 3.2 Q2.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

2. Es wird ein Tarif B für das Elektrizitätswerk erlassen.

2.3. Wirkenergie/2.3.1. Q2

Antrag Kommissionsmehrheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

Ergänzung:

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs B setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Antrag Kommissionsminderheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif A 2.3.1. Q1, Tarif A 2.3.2. Q2, Tarif C 3.3.1. Q2, Tarif WP 3.2. Q1 und Tarif WP 3.2 Q2.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

2.3.5. Effizienzbonus

Antrag Kommission

Änderung: Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif C 3.3.5.

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.



3. Es wird ein Tarif C für das Elektrizitätswerk erlassen.

3.3. Wirkenergie/3.3.1. Q2 (...)

Antrag Kommissionsmehrheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

Ergänzung:

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs C setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Antrag Kommissionsminderheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1 Q1)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif A 2.3.1. Q1, Tarif A 2.3.2. Q2, Tarif B 2.3.1. Q2, Tarif WP 3.2. Q1 und Tarif WP 3.2 Q2.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

3.3.5. Effizienzbonus

Antrag Kommission (Namen siehe Abstimmung zu Tarif B 2.3.5.)

Änderung: Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif B 2.3.5.

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.

4. Es werden die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk erlassen.

(Keine Anträge)



5. Es wird ein Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif für das Elektrizitätswerk erlassen.

2. Förderbedingungen

Antrag Kommission (Namen siehe Abstimmung zu Tarif B 2.3.5.)

Neufassung:

Der Fördertarif wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, welche die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an entsprechenden Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.

3.2. Wirkenergie

Antrag Kommission

Änderung: Für den Betrieb von Wärmepumpen, welche die Förderbedingungen erfüllen, wird die Stromqualität Q2, erneuerbare Energie als Wirkenergie geliefert und verrechnet. Auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers kann auch die Stromqualität Q1 Ökostrom als Wirkenergie geliefert werden.

Ergänzung: Q1, Ökostrom setzt sich zusammen aus höchstens 97,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 2,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif: 22,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 5 Rp./kWh
Niedertarif: 13,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 2,5 Rp./kWh

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

Enthaltungen: Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Bruno Wohler (SVP).

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.

3.2. Wirkenergie

Antrag Kommissionsmehrheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

Ergänzung: 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q1 (Ökostrom) zusammen aus höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.

Antrag Kommissionsminderheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif A 2.3.1. Q1, Tarif A 2.3.2. Q2, Tarif B 2.3.1. Q2, Tarif C 3.3.1. Q2 und Tarif WP 3.2 Q2.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.



3.2. Wirkenergie

Antrag Kommissionsmehrheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

Q2 setzt sich zusammen

(...)

Ergänzung: 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Antrag Kommissionsminderheit (Namen siehe Abstimmung zu Tarif A 2.3.1. Q1)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Gemeinsame Abstimmung mit Tarif A 2.3.1. Q1, Tarif A 2.3.2. Q2, Tarif B 2.3.1. Q2, Tarif C 3.3.1. Q2 und Tarif WP 3.2. Q1.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

3.3. Anpassung der Wirkenergie-Förderansätze

Antrag Kommission

Neufassung:

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Förderansätze für die Wirkenergie proportional zum Ölpreis an (Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer).

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP).

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.

6. Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk erlassen.

(Keine Anträge)

7. Es wird ein Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk erlassen.

(Keine Anträge)



II.

Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Ziffer 4

Antrag Kommission

Neufassung:

Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch eine vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) akkreditierte Unternehmung verlangen. [...]

Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP).

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.

Art. 8 Ziffer 2 Abs. 2

Antrag Kommission

Ergänzung Ziffer 1:

Der Stadtrat gibt jährlich die durchschnittlich fakturierten Preise (Rappen pro kWh Wirkenergie) pro Tarif sowie für die Lieferungen gemäss Ziffer 2 und gemäss Ziffer 3 bekannt.

Ernst Danner (EVP), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP).

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.

Art. 8 Ziffer 2

Antrag Kommission

Neufassung:

2. Ermässigungen

Für Energielieferungsverhältnisse, die eine besondere Verbrauchscharakteristik oder Lieferform (z. B. Gleichstrom) aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde.

Mit Bezügerinnen und Bezügern, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates. Der Stadtrat ist zudem berechtigt, Stromlieferungsverträge der Swissspower AG, welche dieser Bestimmung entsprechen, für Verbrauchsstätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das Elektrizitätswerk vollziehen zu lassen. Der Stadtrat kann bei der Preisfestlegung für solche Verträge der Swissspower AG berücksichtigen, dass für deren Dienstleistungen eine angemessene Verrechnungsentschädigung zu entrichten ist und allfällige Konsumstellen einer Bezügerin oder einem Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebiets in die Preiskalkulation mit einbezogen werden. Der Stadtrat setzt entsprechende Zusatzermässigungen zusammen mit seinem Vollzugsentscheid fest.

Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Bruno Wohler (SVP).

Der Rat stimmt dem Kommissionsantrag mit offensichtlichem Mehr zu.



3. Standardisiertes Energiepreismodell

Antrag Kommissionsminderheit

Neufassung:

Das Elektrizitätswerk kann mit Bezügerinnen und Bezüger, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen standardisierte Energiepreismodelle vereinbaren, welche die folgenden Grundsätze einhalten:

- a) Beschränkung der Indexierung auf den Energiekostenanteil im anwendbaren Tarifpreis
- b) Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger

Der Stadtrat legt die standardisierten Energiepreismodelle fest, legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor und veröffentlicht sie. Dieser Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Helmut Britz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuilleux (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Niklaus Scherr (AL),

Kommissionsmehrheit: Ablehnung bzw. Zustimmung zum Antrag Stadtrat:

Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Referent; Ernst Danner (EVP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Monjek Rosenheim (FDP), Bruno Wohler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Minderheit mit 61 gegen 61 Stimmen und Stichentscheid des Ratspräsidenten zu.

IV. (neu)

Antrag Kommission

Der Stadtrat legt jährlich mit dem Geschäftsbericht des ewz Rechenschaft ab über die Verwirklichung der ökologischen Leistungsvorgaben bezüglich Q1 und Q2.

Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuilleux (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Bruno Wohler (SVP).

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

V. (Entspricht früherer Ziffer IV)

Aufhebung GRB vom 14.12.1994

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

VI. (Entspricht früherer Ziffer V)

Ablehnung Einzelinitiative GR Nr. 2002/532 vom 4. Dezember 2002

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

VII. (frühere Ziffer VI)

Die Motion GR Nr. 2003/96 wird zurückgezogen (vergleiche Protokoll-Nr. 5000/2005).

VIII. (entspricht früherer Ziffer VII)

Abschreibung Motion GR Nr. 2002/371 und Postulat GR Nr. 1999/410

Es wird kein Gegenantrag gestellt.



IX. (neu)

Es wird an den Preisüberwacher, Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, nachstehende Stellungnahme des Gemeinderats zur Empfehlung des Preisüberwachers betreffend die revidierten Stromtarife des Elektrizitätswerks geschrieben:

Text siehe Beschluss Lit. A Ziffer IX

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

Gesamtabstimmung:

Der Rat stimmt dem bereinigten Dispositiv mit 111 gegen 0 Stimmen zu.

Redaktionslesung:

Der Rat überweist die Vorlage (ohne Ziffer IX) mit offensichtlichem Mehr der Redaktionskommission zur Überprüfung.

Die Schlussabstimmung (ohne Lit. A Ziffer IX) findet gemäss Art. 64 Abs. 2 GeschO GR nach der Redaktionslesung statt.

Damit ist beschlossen:

Lit. A

I. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif A für das Elektrizitätswerk erlassen.
2. Es wird ein Tarif B für das Elektrizitätswerk erlassen.
3. Es wird ein Tarif C für das Elektrizitätswerk erlassen.
4. Es werden die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk, erlassen.
5. Es wird ein Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif für das Elektrizitätswerk, erlassen.
6. Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk, erlassen.
7. Es wird ein Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, erlassen.

II.

Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Anschluss an das Verteilnetz

1. Bestellung der Anschlüsse

Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an das Elektrizitätswerk zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Ist der Besteller oder die Bestellerin Pächter oder Mieterin, so ist die Anmeldung auch vom Eigentümer oder der Eigentümerin zu unterzeichnen.



2. Anschluss und Spannung

Das Elektrizitätswerk schliesst Gebäude und Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz. Die Erstellung des Netzanschlusses ab Verteilnetz bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers erfolgt ausschliesslich durch das Elektrizitätswerk oder seine Beauftragten. Das Elektrizitätswerk bestimmt im gegenseitigen Einvernehmen die Art der Anschlussleitung, den Standort notwendiger Transformatorstationen, die Leitungsführung und die Art des Anschlussunterbrechers. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den dafür benötigten Platz bzw. Raum dem Elektrizitätswerk kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Gemeinschaftsanschlüsse

Das Elektrizitätswerk erstellt in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Netzanschluss. Das Elektrizitätswerk kann mehrere Häuser durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen. Dem Elektrizitätswerk sind dafür die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen.

4. Verträge

Das Elektrizitätswerk regelt die Einzelheiten des Mittelspannungsanschlusses in einem Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

5. Eigentumsverhältnisse und Instandhaltung des Anschlusses

Die im oder über dem öffentlichen Grund (Strasse oder Trottoir) liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem Elektrizitätswerk und werden auf seine Kosten unterhalten.

Die im oder über dem Privatgrund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem Grundeigentümer oder dem Durchleitungsberechtigten. Er hat die Leitungen gegen Beschädigungen zu schützen.

Das Elektrizitätswerk ist berechtigt und verpflichtet, die Netzanschlüsse in Stand zu halten. Ihm ist der Zutritt zu gewähren.

6. Konsumstelle

Eine Konsumstelle umfasst die wirtschaftliche und örtliche Einheit einer Bezügerin oder eines Bezügers. Das Elektrizitätswerk bestimmt den Umfang der Konsumstelle. Wohneinheiten, die nicht wenigstens zwei baulich getrennte Haupträume (z. B. Wohnzimmer und Küche oder Wohnzimmer und Bad) umfassen, gelten nicht als separate Konsumstellen.

7. Anschlussgebühr
wird aufgehoben

8. Fälligkeit
wird aufgehoben

9. Besondere Anschlüsse
wird aufgehoben



Art. 7 Messung der Energie

1. Messeinrichtung

Das Elektrizitätswerk bestimmt Art und Standort der Einrichtungen zur Messung, Verrechnung und Schaltung der Elektrizität. Das Elektrizitätswerk stellt die für die Tarifanwendung minimal erforderlichen Messeinrichtungen gebührenfrei zur Verfügung und unterhält sie. Sie bleiben Eigentum des Elektrizitätswerks.

2. Montage und Beschädigung

Die Montage der Apparate erfolgt nach den Anordnungen des Elektrizitätswerks auf Kosten des Bestellers. Die Apparate sind gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin, der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. b haben für Schäden, die durch sie oder Drittpersonen verursacht werden, aufzukommen.

3. Messgenauigkeit

unverändert

4. Nachprüfung der Messeinrichtung

Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch eine vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) akkreditierte Unternehmung verlangen. [...]

5. Messfehler

unverändert

6. Ablesung und Verrechnung

Das Elektrizitätswerk bedient die Messeinrichtung, erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal und stellt den gemessenen Energieverbrauch in Rechnung. Bestehen innerhalb einer Konsumstelle mehrere Messkreise, so werden die Energiebezüge aller Messkreise addiert und gesamthaft verrechnet. Das Elektrizitätswerk kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen und Akontozahlungen verlangen oder mit der Bezügerin oder dem Bezüger individuelle Ables- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren. Werden infolge von Umzug, Aufhebung einer Konsumstelle oder aus anderen Gründen Zwischenabrechnungen nötig, so wird der Tarif pro rata der Zeit verrechnet.

7. Zutritt

unverändert

8. Private Messeinrichtungen

unverändert

Art. 8 Energieverrechnung

1. Tarife

Die Verrechnung der vom Elektrizitätswerk gelieferten Energie erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

Der Stadtrat gibt jährlich die durchschnittlich fakturierten Preise (Rappen pro kWh Wirkenergie) pro Tarif sowie für die Lieferungen gemäss Ziffer 2 und gemäss Ziffer 3 bekannt.



2. Ermässigungen

Für Energielieferungsverhältnisse, die eine besondere Verbrauchscharakteristik oder Lieferform (z. B. Gleichstrom) aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde.

Mit Bezügerinnen und Bezüger, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates. Der Stadtrat ist zudem berechtigt, Stromlieferungsverträge der Swispower AG, welche dieser Bestimmung entsprechen, für Verbrauchsstätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das Elektrizitätswerk vollziehen zu lassen. Der Stadtrat kann bei der Preisfestlegung für solche Verträge der Swispower AG berücksichtigen, dass für deren Dienstleistungen eine angemessene Verrechnungsentschädigung zu entrichten ist und allfällige Konsumstellen einer Bezügerin oder einem Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebiets in die Preiskalkulation mit einbezogen werden. Der Stadtrat setzt entsprechende Zusatzermässigungen zusammen mit seinem Vollzugsentscheid fest.

3. Standardisiertes Energiepreismodell

Das Elektrizitätswerk kann mit Bezügerinnen und Bezüger, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen standardisierte Energiepreismodelle vereinbaren, welche die folgenden Grundsätze einhalten:

- a) Beschränkung der Indexierung auf den Energiekostenanteil im anwendbaren Tarifpreis
- b) Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger

Der Stadtrat legt die standardisierten Energiepreismodelle fest, legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor und veröffentlicht sie. Dieser Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 8^{bis} Befristete Bonusaktion

wird aufgehoben

Art. 9 Energierücklieferung

1. Tarif

Energierücklieferungen an das Elektrizitätswerk werden aufgrund des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes entschädigt. Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

III.

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten und trifft die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

IV.

Der Stadtrat legt jährlich mit dem Geschäftsbericht des ewz Rechenschaft ab über die Verwirklichung der ökologischen Leistungsvorgaben bezüglich Q1 und Q2.



V.

Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1994, „Elektrizitätswerk, Überwälzung und Verrechnung der Mehrwertsteuer durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich“ aufgehoben.

VI.

Die Einzelinitiative GR Nr. 2002/532, vom 4. Dezember 2002 von Isabel Maiorano „Strompreisrabatt für alle!“ wird abgelehnt.

VII.

Der Rat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Motion GR Nr. 2003/96 vom 19. März 2003 von Corine Mauch (SP) und Dr. André Odermatt (SP).

VIII.

Die Motion GR Nr. 2002/371 vom 25. September 2002 von Hans Diem (CVP) und das Postulat GR Nr. 1999/410 (ex Motion GR Nr. 1998/391) vom 18. November 1998 von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) werden abgeschrieben.

IX.

Es wird an den Preisüberwacher, Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, nachstehende Stellungnahme des Gemeinderats zur Empfehlung des Preisüberwachers betreffend die revidierten Stromtarife des Elektrizitätswerks geschrieben:

Zürich, 21. Dezember 2005

Stellungnahme des Gemeinderats der Stadt Zürich
zur Empfehlung des Preisüberwachers betreffend die revidierten Stromtarife des Elektrizitätswerks.

Sehr geehrter Herr Preisüberwacher

1. Einleitung

Mit Brief vom 20. Oktober 2005 hat der Preisüberwacher Stellung genommen zur Tarifrevision. Er unterstützt grundsätzlich die Stossrichtungen der Tarifrevision, äussert aber Vorbehalte, weil die grosse Mehrheit der Kunden aus seiner Sicht stärker belastet statt entlastet werden. Diese Beurteilung stützt er einzig auf den Vergleich der geltenden Tarife abzüglich Bonus gemäss der befristeten Bonusaktion 2003 bis 2006 mit den neuen Tarifen.

Er empfiehlt, den Tarifumbau mit Ausnahme der Tarife A und B wie vorgesehen durchzuführen. Die Preise in den Kategorien A und B sind soweit zu reduzieren, dass auch die Kunden in diesen Kategorien im Durchschnitt höchstens die heutigen Preise bezahlen.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers hat empfehlenden Charakter. Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen, und falls sie der Empfehlung nicht folgt, ihren abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14. Abs. 2 PÜG).

2. Vorgeschichte der Tarifrevision

Die aktuell gültigen Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) datieren von 1990. Gegen Ende des letzten Jahrzehnts erschienen diese Tarife für den Bereich Grosskunden nicht mehr marktgerecht und vermochten auch von der Tarifstruktur her aktuellen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Das damals auf Bundesebene ausgearbeitete Gesetz zur Liberalisierung des Strommarktes (EMG), bewog den Stadtrat und den Gemeinderat dazu, die erforderlichen Korrekturen nicht auf tariflicher Basis vorzunehmen, sondern sie durch den Abschluss von Verträgen zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Kundinnen und Kunden auch in einem geöffneten Strommarkt vertraglich an das Elektrizitätswerk zu binden.



Nach der Ablehnung des EMG in der Volksabstimmung vom Herbst 2002 und dem Entscheid der Regierungsrates des Kt. Zürich vom Mai 2003, wonach das kantonale Energiegesetz als Regel die Abgabe von Strom auf der Basis von Tarifen verlangt und Verträge nur als Ausnahme zulässig seien, war dieser vertragliche Weg nicht weiter opportun. Es wurde eine Tarifversion eingeleitet. Die Stadt Zürich ist aufgrund des Gemeindebeschlusses „Rationelle Verwendung von Elektrizität“ vom März 1989 gehalten, die Tarife des ewz auch als Massnahme zur Förderung des Stromsparens einzusetzen. Es war absehbar, dass der Auftrag, diese Anforderung in Einklang zu bringen mit einer Anpassung der Strompreise auf ein tieferes Niveau, wie es sich in der Schweiz seit 1990 eingestellt hatte, nicht einfach sein wird und deshalb einige Zeit benötigen würde.

Als klar definierte Übergangslösung wurde im Sommer 2003 eine befristete Bonusaktion des Elektrizitätswerks vom Gemeinderat genehmigt. Ziel dieser Aktion war es, Teilerträge aus den ausserordentlich guten Geschäftsergebnisse des ewz bis zum Inkrafttreten neuer Tarife an die Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich zurückzuführen. Der Gemeinderat war damals klar der Ansicht, dass diese Ausschüttung der ausserordentlichen Gewinne als einmalige Aktion zu verstehen sei und nicht mit der Tarifrevision in Verbindung gebracht werden sollte.

3. Die Tarifrevision 2005

Die neuen Tarife sollen für die Kunden verursacher- und kostengerecht sein, sie sollen ferner die Grossbezüglerinnen und -bezügler zum effizienten Umgang mit der Elektrizität veranlassen und sie müssen die Finanzierung der Kosten einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung durch das ewz langfristig sicherstellen. Im Weiteren ist dem Kartellgesetz und dem möglichen kommenden Stromversorgungsgesetz insofern Rechnung zu tragen als die Netzkosten den einzelnen Tarifgruppen diskriminierungsfrei zugewiesen werden müssen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die von ihm vorgeschlagene Tarifrevision diese Anforderungen erfüllt. Die Durchschnittspreise der neuen Tarife liegen für sämtliche Kundengruppen tiefer als gemäss dem Tarif 1990. Zieht man vom Tarif 1990 noch den temporär gewährten Bonus ab, so resultieren im Vergleich mit den revidierten Tarifen der Tarifgruppe B allerdings etwa gleiche Durchschnittspreise, während jene der Tarifgruppe A im Vergleich etwas höher sind.

4. Begründung der Abweichung von der Empfehlung

Der Preisüberwacher vermischt mit seiner Empfehlung zwei Dinge, die auseinander gehalten werden müssen und die bislang vom Gemeinderat auch auseinander gehalten worden sind.

Das eine ist die Tarifstruktur, die die eingangs unter Ziffer 3 vorstehend gestellten Anforderungen zu erfüllen hat.

Das andere ist die aktuelle Gewinnsituation des ewz, die aus diversen Quellen gespiesen wird, derzeit insbesondere aus Verwertung der überschüssigen Produktion des ewz im Stromhandel aufgrund der im Vergleich mit dem vorigen Jahrzehnt enorm gestiegenen Grosshandels-Strompreise. Dass diese Quellen über die nächsten 10 Jahre ständig so freudig sprudeln werden, ist nicht gesichert.

Einzig auf diese aktuelle Gewinnsituation beim ewz beruft sich aber der Preisüberwacher für die Empfehlung einer Tarifsenkung. Weitere Elemente, wie namentlich die vorsorgliche Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur dauernden Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung in der Stadt Zürich, werden von ihm nicht berücksichtigt. Auch der Umstand, dass die neuen Strompreise die Einflussmöglichkeit der Bezüglerinnen und -bezügler auf die Stromproduktion reflektieren, während eine solche Wahlmöglichkeit mit den alten Tarifen und dem temporären Bonus nicht verbunden war, blieb vom Preisüberwacher unberücksichtigt. Durch seine Empfehlung würde die neue Tarifstruktur von Anfang an verzerrt.



5. Weitere temporäre Bonusaktion

Als Reaktion auf die aktuelle gute Gewinnsituation des ewz schlägt der Gemeinderat statt einer Tarifsenkung die Ausrichtung eines Bonus vor, der abhängig gemacht wird vom Ergebnis des ewz.

Aufgrund der eingangs (Ziffer 2) dargestellten Vorgeschichte ist die Tarifrevision beim ewz überfällig und soll daher aus der Sicht des Gemeinderats nun so rasch als möglich umgesetzt werden. Auf den Versuch einer „Feinjustierung“ der Gewinnsteuerung des ewz für die Zukunft über die Tarifrevision ist aufgrund der heutigen Unwägbarkeiten zu verzichten.

Die vom ewz in den letzten Jahren erzielten Gewinne und entsprechenden Reserveeinlagen erlauben jedoch die Durchführung einer weiteren temporären Bonusaktion. Diese soll erneut auf drei Jahre begrenzt werden. Der Bonus wird auf sieben Prozent der Jahresstromrechnung festgelegt und allen Tarifbezüglerinnen und Tarifbezügern gewährt. Durch diese lineare Rückerstattung entstehen keine Verzerrungen und die Auswirkungen sind leicht zu ermitteln. Ein entsprechender Bonusbeschluss soll gleichzeitig mit den revidierten Tarifen in Kraft treten.

Die Umsetzung der komplexen neuen Tarifstruktur durch das ewz erfordert Zeit. Sollen die neun Tarife per 1. Oktober 2006 in Kraft treten, so muss die Verwaltung unverzüglich mit entsprechenden Vorarbeiten beginnen können. Der Gemeinderat will die Inkraftsetzung der Tarifrevision daher nicht verzögern indem er vom Stadtrat zuerst eine Bonusvorlage verlangt, über die er dann erst zusammen mit der Tarifrevision beschliessen würde. Dies läge nicht im Interesse der Strombezüglerinnen und –bezügler. Er unterstützt jedoch eine entsprechende Kommissionsmotion, mit welcher dem Stadtrat verbindlich der Auftrag zur Vorlage eines entsprechenden Bonus-Antrags erteilt wird. Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, diese Motion entgegen zu nehmen und sich damit auch zur entsprechenden Zielsetzung in zeitlicher Hinsicht bekannt.

Mit diesem temporären Bonus von sieben Prozent wird im Übrigen der Empfehlung des Preisübewachlers zumindest mittelbar und temporär Rechnung getragen.

Nach drei Jahren soll die Situation aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen mit den neuen Tarifen und unter Berücksichtigung aller Umstände neu beurteilt werden.

Der Präsident des Gemeinderates:

Prof. Dr. Peter Stähli-Barth

Der Präsident der vorberatenden Kommission:

Dr. André Odermatt



Tarif A für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif A gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung an eine Konsumstelle, deren Gesamtjahresbezug 60 000 kWh nicht übersteigt, für neue Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von 80 Ampère oder weniger sowie für Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif B um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt. Der Bezüger oder die Bezügerin kann die Umteilung von Tarif A zu Tarif B verlangen, wenn er/sie die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q1, Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen drei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualität Q4 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 mit den Basis-Qualitäten Q1, Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, dann liefert und verrechnet das ewz den Bezügerinnen für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Eine Änderung auf eine günstigere Stromqualität ist dem ewz mindestens 100 Tage vor der nächstfolgenden Energierechnung, die auf gemessene Energiewerte basiert, schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q1, Q2 oder Q4. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

2.3. Wirkenergie

2.3.1. Q1

Q1, Ökostrom setzt sich zusammen

- aus höchstens 97,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“⁽¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 2,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	22,5 Rp./kWh
Niedertarif:	13,5 Rp./kWh



10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A, setzt sich Q1 (Ökostrom) zusammen aus höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.

2.3.2. Q2

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“⁽²⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	18,5 Rp./kWh
Niedertarif:	9,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

2.3.3. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:

Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken etc. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif:	18 Rp./kWh
Niedertarif:	9 Rp./kWh

2.3.4. Q4

Q4, Solarstrom ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif:	85 Rp./kWh *)
Niedertarif:	85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004.



2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blindkvarh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4,0 Rp./kvarh verrechnet.

2.5. Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für Wirkenergie und Blindenergie innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, so wird dieser Minimalbeitrag verrechnet.

Minimalbeitrag: Fr. 6.– pro Monat

3. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit Inkraftsetzung des Tarifes A sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif H1992; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990 und 2. September 1992.
Tarif N1990; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990, vom 20. März 1996 (Ziffer 2 „Normaltarif für Kleinbezügler NK 1990“).

3.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ables- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen der Tarife H1992 und NK1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

Bei bestehenden Konsumstellen, welche bis zur Einführung der neuen Tarife nach dem Tarif H1992 verrechnet wurden, entfällt die Blindenergieverrechnung gemäss Ziffer 2.4 solange der Hausanschluss nicht geändert oder erneuert wird. Nach Inbetriebnahme des geänderten oder erneuerten Hausanschlusses erfasst und verrechnet das ewz die Blindenergie gemäss Ziffer 2.4.

¹⁾ „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

²⁾ „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif B für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif B gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung an eine Konsumstelle, deren Gesamtjahresbezug 60 000 kWh übersteigt, für neue Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère sowie für Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA. Ausserdem gilt der Tarif B auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers gemäss Ziffer 1.2 Tarif A.

Die Bezügerin oder der Bezüger kann die Umteilung in den Tarif A verlangen, wenn ihre/sein Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen zwei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualitäten Q4 und Q5 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 und Q5 mit den Basis-Produkten Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, dann liefert und verrechnet das ewz den Bezügerinnen für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Die Kündigungsfrist zur Änderung auf eine günstigere Stromqualität beträgt 100 Tage. Der Änderungsantrag ist dem ewz schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q2, Q4 oder Q5. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

2.3. Wirkenergie

2.3.1. Q2

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“⁽¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“⁽²⁾-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	15 Rp./kWh
Niedertarif:	8 Rp./kWh



10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs B setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

2.3.2. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken etc. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif:	14 Rp./kWh
Niedertarif:	7 Rp./kWh

2.3.3. Q4

Q4, Solarstrom ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif:	85 Rp./kWh *)
Niedertarif:	85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004.

2.3.4. Q5

Q5, ist elektrische Energie, die zu 100% in „naturemade-star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.

Mit dem Bezug von Q5 wird die Erneuerung und der Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	17 Rp./kWh
Niedertarif:	10 Rp./kWh

2.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.



2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blindkvarh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch dem Bezüger zu 4,0 Rp./kvarh verrechnet.

2.5. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 11.– pro kW / Monat

3. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit Inkraftsetzung des Tarifes B sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif N1990; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990, vom 20. März 1996 (Ziffer 3 „Normaltarif für Grossbezüger NG 1990“) und vom 11. November 1998.

3.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ables- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des Tarifes NG1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

²⁾ „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif C für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif C gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Mittelspannung.

2. Betrieb und Unterhalt der Transformatorenstation

Die Bezügerin oder der Bezüger erstellt, betreibt und unterhält die Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

3. Tarif

3.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

3.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen zwei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualitäten Q4 und Q5 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 und Q5 mit den Basis-Produkten Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, dann liefert und verrechnet das ewz den Bezügerinnen für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Die Kündigungsfrist zur Änderung auf eine günstigere Stromqualität beträgt 100 Tage. Der Änderungsantrag ist dem ewz schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q2, Q4 oder Q5. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

3.3. Wirkenergie

3.3.1. Q2

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“⁽¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“⁽²⁾-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	12 Rp./kWh
Niedertarif:	6,5 Rp./kWh



10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs C setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

3.3.2. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken etc. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif:	11 Rp./kWh
Niedertarif:	5,5 Rp./kWh

3.3.3. Q4

Q4, Solarstrom ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif:	85 Rp./kWh *)
Niedertarif:	85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004.

3.3.4. Q5

Q5, ist elektrische Energie, die zu 100% in „naturemade-star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.

Mit dem Bezug von Q5 wird die Erneuerung und der Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	14 Rp./kWh
Niedertarif:	8,5 Rp./kWh

3.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.

3.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blindkvarh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \Phi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird dem Bezüger zu 4,0 Rp./kvarh verrechnet.



3.5. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW / Monat

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit Inkraftsetzung des Tarifes C sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif NH1990, Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990, Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 1996, Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 1998.

4.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ables- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des Tarifes NH1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

1) „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

2) „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Förderbedingungen EB gelten für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug einer Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt oder bei Lieferung von elektrischer Energie zu den Tarifen B oder C.

2. Förderbedingungen

Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Bezügerin oder der Bezüger nachweist, dass er oder sie die Energie effizient einsetzt und die nachfolgenden Vorschriften erfüllt:

- § 13a Abs. 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) oder
- Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO₂-Gesetz; SR 641.71) oder
- Art. 9 CO₂-Gesetz

Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle. Er kann andere, gleichwertige Förderbedingungen als Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus festlegen; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus besteht nicht.

3. Verfahrensbestimmungen

3.1. Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Schlussabrechnung für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz 20 Tage vor der nächsten Schlussabrechnung eintrifft.

Der schriftliche Nachweis ist jährlich mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz, 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis einzureichen.

3.2. Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft,
- die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt sind,
- der Nachweis der Erfüllung der Förderbedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen vereitelt oder erschwert.



3.3. Missbrauch

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienzbonus erwirkt, dann kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5% zurückfordern.

3.4. Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle notwendigen Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Förderbedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Förderbedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4.2. Übergangsbestimmung

Das ewz gewährt den Bezügerinnen und Bezüger, die vor Inkrafttreten der Tarife A, B und C einen Energieliefervertrag mit ewz oder der Swissspower AG abgeschlossen haben, für die vereinbarte Vertragsdauer keinen Effizienzbonus.



Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif EEA gilt für die Rücklieferung von Elektrizität an das ewz aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung bis 1 MW.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.1, für Stromrücklieferungen aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:

- Wasserkraftanlagen,
- Solarenergieanlagen unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.2,
- Windenergieanlagen,
- Biogasanlagen,
- Klärgasanlagen,
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen und
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.3 und 2.2.4, für Stromrücklieferungen aus EEA, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:

- Fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekraftkopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung und
- Deponiegas-Anlagen.

Das ewz entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden darf. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wirkenergie

2.2.1. Wirkenergie erneuerbare Energie

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	20 Rp./kWh
Niedertarif:	10 Rp./kWh



2.2.2. Wirkenergie für die Solarstrombörse

Das ewz kann Elektrizität aus „naturemade star“⁽¹⁾-zertifizierten Photovoltaikanlagen übernehmen nach Massgabe der Nachfrage der Bezügerinnen und Bezüger. Das ewz schreibt den Bezug von Energie aus Solarstromanlagen aus und verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber über einen bestimmten Zeitraum, die produzierte Elektrizität zum individuell vereinbarten Preis abzunehmen.

2.2.3. Wirkenergie nicht erneuerbare Energie, Niederspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Niederspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	10 Rp./kWh
Niedertarif:	5 Rp./kWh

2.2.4. Wirkenergie nichterneuerbare Energie, Mittelspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Mittelspannungsnetz, die nichterneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	8 Rp./kWh
Niedertarif:	4 Rp./kWh

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Rückliefernden.

3.2. Ablesung und Verrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

3.3. Fälligkeit

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen seit dem Datum der Rechnung.



4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifes EEA wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif E 1993; Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 1993

4.3. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode vergütet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen der alten Tarife E 1993. Das ewz grenzt die Lieferung aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif WP gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle die Umgebungswärme (Luft, Erdwärme, Grund-, Oberflächen- und Fließgewässer) und/oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird der Fördertarif für elektrische Wärmepumpen für Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit (Hoch-/Niedertarif) die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann der Vorsteher der Industriellen Betriebe den Fördertarif für elektrische Wärmepumpen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Fördertarifs besteht nicht.

2. Förderbedingungen

Der Fördertarif wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, welche die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an entsprechenden Anlagen aus dem Stromsparmehrfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

3. Tarif

3.1. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Sonntag 22.00 bis 6.00 Uhr, Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr

Das ewz ist berechtigt, für Wärmepumpenanlagen Sperrzeiten festzulegen.



3.2. Wirkenergie

Für den Betrieb von Wärmepumpen, welche die Förderbedingungen erfüllen, wird die Stromqualität Q2, erneuerbare Energie als Wirkenergie geliefert und verrechnet. Auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers kann auch die Stromqualität Q1 Ökostrom als Wirkenergie geliefert werden. Q2 setzt sich zusammen

- aus mindestens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“⁽¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“⁽²⁾-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	18,5 Rp./kWh, Förderansatz:	- 5 Rp./kWh
Niedertarif:	9,5 Rp./kWh, Förderansatz:	- 2,5 Rp./kWh

Q1, Ökostrom setzt sich zusammen aus höchstens 97,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“⁽¹⁾-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 2,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	22,5 Rp./kWh,	Förderansatz:	- 5 Rp./kWh
Niedertarif:	13,5 Rp./kWh,	Förderansatz:	- 2,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q1 (Ökostrom) zusammen aus höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

3.3. Anpassung der Wirkenergie-Förderansätze

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Förderansätze für die Wirkenergie proportional zum Ölpreis an (Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer).



4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung des Fördertarifes ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezuges der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten der Bezügerin oder des Bezügers.

4.2. Missbrauch

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Tarifes WP erwirkt, den Strom für andere Zwecke benutzt oder auf andere Weise den Fördertarif für Wärmepumpen missbraucht, dann kann das ewz mit sofortiger Wirkung den gewährten Fördertarif aufheben und die Differenz zwischen dem Tarif WP und dem ordentlich anwendbaren Tarif zurückfordern.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifes WP wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif W 1994; Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 1994

5.3. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ables- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen der alten Tarife W 1994. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz Standard-Lastprofils ab.

¹⁾ „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

²⁾ „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.



Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif N regelt die Erhebung von Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen für den Anschluss an das Verteilnetz des ewz.

2. Gebührenpflicht

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, schuldet dem ewz einen Netzanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag. Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag ist geschuldet

- beim Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Verteilnetz des ewz, wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird;
- wenn ein bestehender Anschluss geändert wird, namentlich bei Leistungserhöhungen, dem Bau eines zusätzlichen Anschlusses, bei Anschlussverstärkungen, bei Anschlussverlegungen und beim Abbruch von Anschlüssen.

Die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haften solidarisch.

2.1. Ausnahme von der Gebührenpflicht

Das ewz erhebt keinen Netzkostenbeitrag

- bei Bauanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen während höchstens 5 Jahren;
- beim Wiederaufbau infolge Abbruch und der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses ab der gleichen Netzanschlussstelle innerhalb von höchstens 5 Jahren seit Abmeldung des Strombezuges, spätestens 5 Jahre seit Abbruch des Netzanschlusses.

3. Tarif

3.1. Netzanschlussbeitrag

3.1.1. bei Neuanschlüssen

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers.

Innerhalb der Bauzone verrechnet das ewz für Niederspannungsanschlüsse die Aufwendungen im öffentlichen Grund pauschalisiert zu den durchschnittlichen Kosten des ewz für Anschlüsse in der Stadt Zürich und im privaten Grund nach Aufwand.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone verrechnet das ewz nach Aufwand.

Allfällige Durchleitungsrechte hat die Bestellerin oder der Besteller bzw. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer auf seine Kosten zu erwerben.



3.1.2. bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

Bei der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses verrechnet das ewz die Kosten im öffentlichen Grund und die Kosten im Privatgrund nach Aufwand.

Bei Erneuerung des Kabels verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Kosten für die Bauarbeiten im Privatgrund nach Aufwand. Die Kosten des Kabels übernimmt das ewz.

Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

3.1.3. Besondere Anschlüsse und Anschlüsse in Mittelspannung

Der Stadtrat erlässt Grundsätze über die Kostentragung bei besonderen Anschlüssen und bei Anschlüssen in Mittelspannung.

3.2. Netzkostenbeitrag

3.2.1. Bemessungsgrundlage

Der Netzkostenbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der vollen Anschlussleistung, derjenige für Leistungserhöhungen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlussleistung.

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen berechnet sich aufgrund der maximal möglichen Leistung beim Bezug oder bei der Rücklieferung von Elektrizität.

3.2.2. Leistungsstufen

Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe erhöht wird:

Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330), usw.

Die Leistungsstufen 70 bis 660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, so kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, so wird dem betreffenden Anschluss die nächsthöhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.



3.2.3. Gebührenansatz

Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 150.– pro kVA.

3.3. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Leistungsmessung

Das ewz entscheidet über die Art und die Setzung der Messeinrichtungen. Die Kosten der Lieferung und der Montage von Tarifapparaten, die der Leistungsüberwachung gemäss Ziffer 3.2 dienen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des Anschlusses.

4.2. Fälligkeit

Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag wird je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt Übergangsbestimmungen.

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifes N ist der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif A 1990; Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990



Lit. B.

Dieser Gemeinderatsbeschluss (ohne Ziffer IX) wird der Redaktionskommission zur Überprüfung zugewiesen.

Mitteilung an den Stadtrat und an Isabel Maiorano, Goldbrunnenstrasse 57, 8055 Zürich.